# Elektrische Erstfahrt auf den österr. Bundesbahnen, Eröffnung der Teilstrecke Innsbruck-Telfs der Arlberglinie

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schiffahrt**

Band (Jahr): **15 (1922-1923)**

Heft 11

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-946154

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

**Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

**http://www.e-periodica.ch**

## Elektrische Erstfahrt auf den österr. Bundesbahnen, Eröffnung der Teilstrecke Innsbruck-Telfs der Arlberglinie.

Sonntag den 22. Juli 1923 fand in Anwesenheit des Bundespräsidenten Dr. Hainisch und zahlreicher hoher Beamter des Bundes sowie des Generalkommissärs Dr. Zimmermann die Erstbefahrung der Teilstrecke Innsbruck Westbahnhof-Telfs-Pfaffenhofen statt.

Die eröffnete Teilstrecke bildet das Anfangsstück der Arlberglinie, die ebenso wie die Salzkammergutlinie Stainach-Irdning-Attnang-Puchheim und zwei andere Alpenbahnstrecken (Tauernbahn und Salzburg-Wörgl) zunächst für die elektrische Zugförderung ausgerüstet werden. Auf den beiden erstgenannten Strecken sind die Arbeiten bereits so weit vorgeschritten, dass mit der Aufnahme des elektrischen Betriebes bis Ende 1924 zu rechnen ist. Die jetzt dem elektrischen Betriebe übergebene Teilstrecke wird allerdings noch einige Zeit bei der beschränkten Anzahl der zur Verfügung stehenden elektrischen Lokomotiven auch von Dampflokomotiven befahren werden, doch wurde mit Rücksicht auf die hiedurch erzielten Kohlenersparnisse die elektrische Führung einiger Züge eingeleitet.

Die Stromversorgung des Bahnnetzes westlich von Innsbruck erfolgt durch das bei Unter-Schönberg gelegene Rutzwerk in Tirol und das Spullerseewerk bei Danöfen in Vorarlberg, wobei das zweitgenannte Werk ein Speicherwerk ist. Das Rutzwerk, das zum Betrieb der Mittenwaldbahn im Jahre 1912 eröffnet wurde, wurde durch einen Maschinensatz doppelter Grösse (8000 PS Turbinenleistung) erweitert. Das Spullerseewerk befindet sich im Bau und wird mit dem Rutzwerk durch eine 55,000 Volt Uebertragungsleitung verbunden sein.

Die vier an der Uebertragungsleitung angeordneten Unterwerke in Zirl, Roppen, Flirsch und Danöfen haben die Aufgabe, den Strom vom 55,000 Volt auf die Fahrdrahtspannung von 15,000 Volt herunterzutransformieren. Dieser Strom wird nun durch den Fahrdraht den Lokomotiven zugeleitet, wobei für die Rückleitung die Schienen benützt werden. Von den erwähnten Unterwerken ist Zirl bereits fertiggestellt; es genügt, um den Betrieb bis Oetztal vorläufig führen zu können. Wenn die Fahrleitung bis Landeck betriebsbereit ist, wird auch Roppen schon fertig zusammengebaut sein. Die Unterwerke Flirsch und Danöfen haben etwas stärkere Transformatoren als die erstern zwei, da sie auf den beiden Rampen des Arlberges liegen und daher wegen der bedeutenden Steigungen grössere Leistungen abzugeben haben.

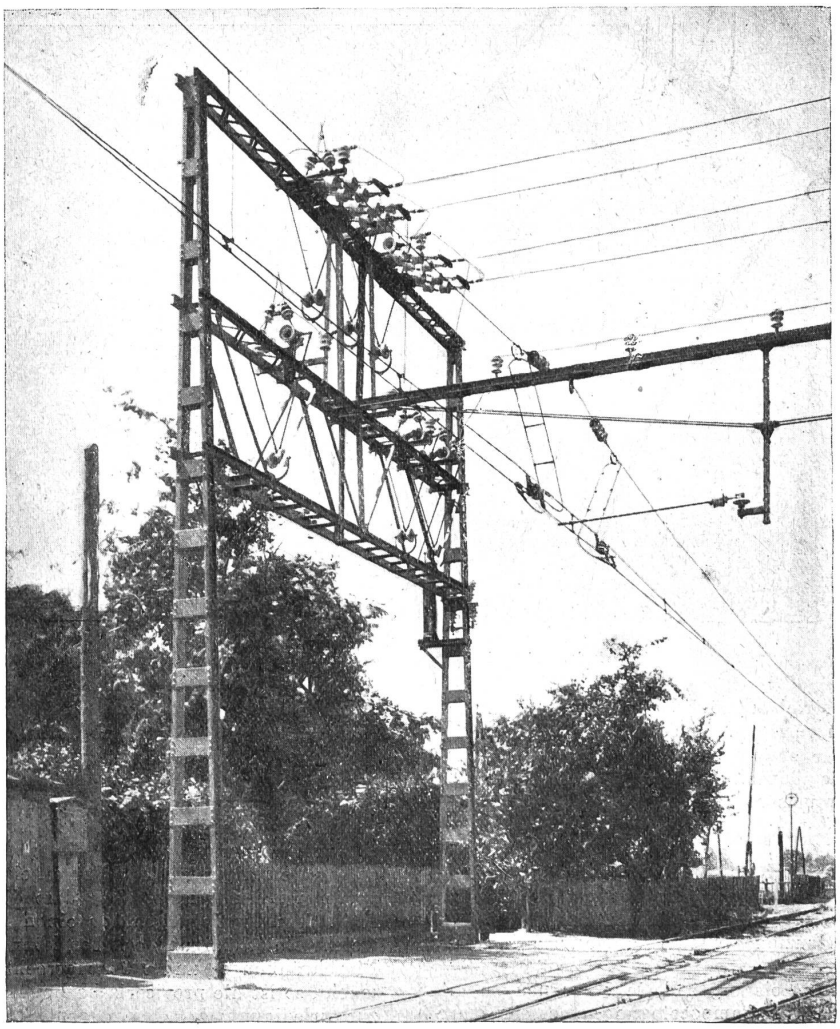

**Rutzwerk der österreichischen Bundesbahnen: Schaltgerüst Kematen.**

Die Fahrdrahtleitung ist teils auf hölzernem, teils auf eisernem Gestänge aufgebracht und kann durch Streckenstromschalter so in Teile zerlegt werden, dass bei einem Fehler in ihr die Stelle in kürzester Zeit von den benachbarten Unterwerken aus festgestellt werden kann; der kranke Teil kann abgeschaltet und der Betrieb auf dem übrigen Teil der Linie ohne weiteres fortgesetzt werden.

Auf den Lokomotiven wird der Strom neuerdings herabtransformiert und zwar durch einen sogenannten Stufentransformator, der es gestattet, auf der Unterspannungsseite verschieden hohe Spannungen abzunehmen. An Maschinen sind vorläufig zwei Typen zur Lieferung gelangt, und zwar Gebirgsschnellzugs-Lokomotiven mit der Achsfolge 1 C + C 1 (6 Trieb- und 2 Laufachsen) und 1 C 1-Lokomotiven, die für Personen- und leichtere Schnellzüge in der Ebene bestimmt sind.

Die niedrige beim Bahnbetrieb verwendete Periodenzahl (16⅔) führt an benachbarten Schwachstromleitungen, die als Freileitungen gebaut sind, zu so bedeutenden Störungen, dass der Betrieb unmöglich wird; man muss daher diese in Kabeln verlegen. Auch hierin sind schon bedeutende Fortschritte erzielt worden, und es werden aus diesem Grunde der Aufnahme des Betriebes keinerlei Schwierigkeiten erwachsen.

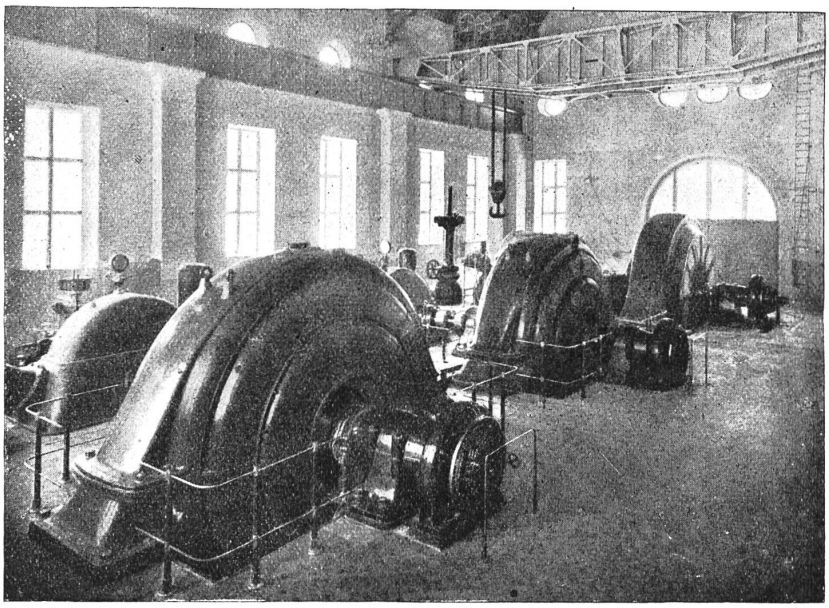

**Rutzwerk der österreichischen Bundesbahnen: Maschinenhalle.**

## Ausfuhr elektrischer Energie ins Ausland.

Die Kraftwerke Brusio A.-G. in Poschiavo stellen das Gesuch um Bewilligung zur Ausfuhr elektrischer Energie aus ihren Werken nach Italien, an die Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica in Mailand.

Die auszuführende Leistung soll, in einer neu zu erstellenden Messtation in Campocologno gemessen, max. 10,000 kW betragen. Die täglich auszuführende Energiemenge soll max. 200,000 kWh nicht überschreiten. In der Winterperiode (1. November bis 30. April jeden Jahres) soll jedoch die gesamte auszuführende Energiemenge max. 22,000,000 kWh nicht überschreiten, während in der Sommerperiode (1. Mai bis 31. Oktober jeden Jahres) die Ausfuhr von max. 36,800,000 kWh gestattet sein soll.

Die Ausfuhr soll am 1. November 1923 beginnen. Die Bewilligung soll gemäss Gesuch für die Dauer von zweieinhalb Jahren, d. h. mit Gültigkeit bis 30. April 1926, erteilt werden. Die Kraftwerke Brusio A.-G. stellen ferner das Gesuch, es möchte ihnen vorgängig der allfälligen Erteilung der nachgesuchten definitiven Bewilligung eine provisorische Bewilligung erteilt werden.

Die zur Ausfuhr bestimmte Energie soll von der Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica an ihre Abnehmer in Oberitalien weitergegeben werden.

Einsprachen und andere Vernehmlassungen irgendwelcher Art sind beim Eidgenössischen Amt für Wasserwirtschaft bis spätestens den 18. Oktober 1923 einzureichen. Ebenso ist ein allfälliger Strombedarf im Inlande bis zu diesem Zeitpunkt anzumelden.

Den **Kraftwerken Brusio A.-G.** in Poschiavo wurde durch Beschluss des Bundesrates vom 3. August 1923, nach Anhörung der eidgenössischen Kommission für Ausfuhr elektrischer Energie, die provisorische Bewilligung (P 14) erteilt, aus ihren Werken elektrische Energie nach Italien an die Società Lombarda per distribuzione di energia elettrica in Mailand auszuführen. An die Bewilligung wurden unter anderen folgende Bedingungen geknüpft:

Die ausgeführte Leistung darf maximal 10,000 Kilowatt betragen. Die täglich ausgeführte Energiemenge darf maximal 200,000 Kilowattstunden nicht überschreiten. In der Zeit vom 1. November 1923, mit welchem Datum die Ausfuhr beginnen soll, bis zum 30. April 1924 darf jedoch die Gesamtausfuhr maximal 22,000,000 Kilowattstunden nicht überschreiten.

Die Bewilligung kann jederzeit eingeschränkt oder ganz zurückgezogen werden, ohne dass die Kraftwerke Brusio A.-G. dem Bunde gegenüber einen Anspruch auf irgendwelche Entschädigung erheben können. Wird von diesem Einschränkungs- und Rückzugsrecht nicht Gebrauch gemacht, so ist die provisorische Bewilligung P 14 gültig bis zur Erledigung des Gesuches um eine definitive Bewilligung (vgl. Bundesblatt Nr. 29 vom 18. und Nr. 30 vom 25. Juli, sowie Schweizerisches Handelsamtsblatt Nr. 165 vom 18 und Nr. 169 vom 23. Juli 1923). Die provisorische Bewilligung P 14 ist jedoch spätestens bis 31. Juli 1924 gültig.

## Wasserrecht

**Abänderung des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes.** Der Motion de Rabours auf Abänderung des Artikels 6 des eidgenössischen Wasserrechtsgesetzes ist dem Vernehmen nach eine neue Motion gefolgt, die eine Revision des Artikels 50 im Auge hat. Dieser Artikel besagt, dass während der für den Bau bewilligten Frist kein Wasserzins erhoben werden soll. Zugleich gibt er dem Beliehenen das Recht, während der ersten sechs Jahre nach Ablauf der Baufrist zu verlangen, dass der Wasserzins im jeweiligen Verhältnis der wirklich ausgenutzten zur verliehe-